

Zusammenfassung

**GEMEINDE KARENZ
AMT DÖMITZ-MALLIB**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 2
„Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg**

Zusammenfassende Erklärung zur Satzung der Gemeinde Karenz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2

„Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Karenz befindet sich mit einem Geltungsbereich von ca. 3,0 ha nördlich der bebauten Ortslage von Karenz, erreichbar über die Kreisstraße K 41 von Grebs Richtung Bresegard mit der Anbindung über den Wedenschen Weg. Hierüber wird die öffentliche Erschließung für den Standort gewährleistet.

An den Geltungsbereich grenzen östlich, westlich und südlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Nördlich befindet sich der Vorfluter II. Ordnung Nr. 26011 und der Wedensche Weg.

Die Gemeinde unterstützt mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens den einheimischen Investor, die WPK GmbH & Co.KG, in seiner weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Seit 2012 verfolgt dieser in der Gemeinde Karenz das Ziel, auf seinen landwirtschaftlichen Flächen im Ort Ställe für eine Geflügelmastanlage zusammen mit einer Biogasanlage zu errichten. Die dazu gegründete Gesellschaft hat sich nach mehreren Standortvarianten für Entwicklungsflächen im nördlichen Gemeindegebiet entschieden. Diese Flächen sind auf ihre Verträglichkeit im Landschaftsgefüge abgeprüft worden. Das Vorhaben dient dem Landwirtschaftsunternehmen als Ergänzung seiner bisherigen Wirtschaft, die vom Ackerbau geprägt ist.

Die WPK GmbH & Co. KG verfügt über langjährige Pachtverträge mit 25 Jahren zu den überplanten Flächen. Die Gesellschaft beabsichtigt den Bau von 4 Hähnchenmastställen mit insgesamt ca. 160.000 Tieren und die Errichtung einer Biogasanlage mit angeschlossenen Blockheizkraftwerk (BHKW). Das BHKW wird im Endausbau für eine elektrische Leistung von 340 kW sowie einer Feuerungswärmeleistung von 773 kW ausgelegt. Die erste Ausbaustufe umfasst eine elektrische Leistung von 290 kW sowie eine Feuerungswärmeleistung von 674 kW.

Als Substrate zum Betrieb der Biogasanlage werden der anfallende Geflügelmist der Mastanlage, Rindergülle aus einem benachbarten Betrieb sowie Mais-, Gras- und Getreideganzpflanzensilage eingesetzt. Hieraus entstehen Strom und Wärme, die der Stallanlage für die Mast zur Verfügung gestellt werden.

Die anfallenden Gärreste werden gemäß EU-Verordnung Nr. 1069/2009 sowie entsprechend der geltenden Düngeverordnung auf den betriebseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Investors ausgebracht. In die Biogasanlage werden künftig nur Stoffe eingebracht, die gemäß der Biomasseverordnung anerkannt sind und die damit dem Anwendungsbereich des EEG nicht widersprechen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben werden zusätzlich folgende Anlagen für die technische Infrastruktur erforderlich: Brunnenanlage, abflusslose Sammelgrube sowie Feuerlöschteich mit Regenrückhaltebecken. Außerdem muss der Durchlass über den Vorfluter als Zuwegung in anderer Dimension und Länge (gegenüber dem Bestand) erneuert werden. Die Elektroenergieversorgung erfolgt über eine gesonderte Trafostation mit der Zuführung von den benachbarten 20 KV -Freileitung. Der Sickersaft aus den Fahrsilos wird in einem Schacht auf dem Anlagengelände gesammelt.

Der Bau des Betriebsgeländes hat so zu erfolgen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der angrenzenden Bebauung erreicht werden. Mit dem VE-Plan wird den Anforde-

rungen des Baugesetzbuches in § 1a Abs. 2 entsprochen, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Verfahrensablauf

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum VE-Plan Nr. 2 der Gemeinde Karenz wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilten in den abgegebenen Stellungnahmen ihre beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen mit. Es wurden vielfach Hinweise zum weiteren Planverlauf gegeben sowie Anregungen zur Änderung der Planungsabsichten geäußert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs (Planungsstand August 2013) in der Zeit vom 14.10.2013 bis zum 18.11.2013.

Es sind Anregungen von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern/Vereinen des Nachbarortes Bresegard u.a. zu den Umweltbelangen (vorliegende Gutachten: Immissionen zu Schall, Geruch, Staub, Ammoniak u. Stickstoff, FFH-Vorprüfung/Natura 2000 und Artenschutzfachbeitrag), und den Schwerpunkten Erschließung (angrenzende Straßen, Vorfluter, Wasserversorgung u. Abwasserableitung), Tourismus, Lage in der Region eingegangen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des VE-Plan Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht (Planungsstand Januar 2014) den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.02.2014 bis zum 21.03.2014 vorgestellt.

Aus dieser Beteiligung ergaben sich u.a. weitere Hinweise von Behörden und Bürgern/Vereinen zur technischen Erschließung des Plangebietes, zu den präzisierten Gutachten (Sicherung von Flächen für den Artenschutz Kiebitz, Rebhuhn). Teilweise gab es Nachforderungen des LK LWL-PCH, die gesondert abgeprüft wurden. Ebenso auch das Schriftstück eines Sachverständigen, den die Gemeinde Bresegard hinzugezogen hatte.

Der überarbeitete Entwurf mit dem Planungsstand April 2014 wurde aufgrund der geänderten Gutachten erneut den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.05.2014 bis zum 16.06.2014 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Gemeindevertretung beschloss am 26.08.2014 die Umwandlung des Planverfahrens in einen Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 BauGB, da der Investor die zeitliche Umsetzung des Vorhabens nicht garantieren konnte. Hierzu fand eine Information an die Behörden und sonstigen TÖB statt. Das Planverfahren wurde mit Beschluss vom 29.01.2015 durch die Gemeindevertretung aufgehoben, da die rechtliche Absicherung der Maßnahme durch die Gemeinde nicht garantiert werden konnte.

Mit der Aufhebung des B-Plan-Verfahrens stieg die Gemeinde wieder in die Fortführung des Verfahrens zum VE-Plan ein. Der Bearbeitungsstand April 2014 wurde erneut verkürzt in der Zeit vom 07.04.2015 bis zum 27.04.2015 öffentlich ausgelegt und es wurden die Behörden und sonstigen TÖB hierüber informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Aus der Beteiligung ergaben sich keine neuen Hinweise.

Der Satzungsbeschluss für den VE-Plan Nr. 2 erfolgte am 16.06.2015 durch die Gemeindevertreter von Karenz. Im August 2015 werden die Planungsunterlagen durch das Amt Dömitz-Malliß zur Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bereich Bauleitplanung, eingereicht.

Beurteilung der Umweltbelange

Für die Berücksichtigung der Umweltbelange haben die Investoren in Abstimmung mit der Gemeinde eine Umweltprüfung für das Plangebiet durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht enthalten sind. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden öffentlicher Belange wurden berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 wurde eine FFH-Vorprüfung zum Natura 2000-Gebiet FFH DE DE 2834-303 „Karenzer und Kalißer Heide“ durchgeführt, ob es im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zum Halten von Mastgeflügel in Verbindung mit einer Biogasanlage zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des o.g. Natura2000-Gebietes oder des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arthabitaten kommen kann.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen (Schutzgebiete) und die Vermeidung von Emission aufgrund Ihrer Bedeutung gesondert zu untersuchen.

Entsprechend FFH- Verträglichkeitsuntersuchung ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht einzustellen.

Im Ergebnis des AFB ist festzustellen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Amphibien, Reptilien (Zauneidechse) und Brutvögel (Braunkehlchen, Ortolan, Kiebitz und Rebhuhn) eintreten können. Für die Arten Kiebitz und Rebhuhn sind CEF- Maßnahmen vorgesehen (Extensivierung eines mindestens 1 bis 3 ha großen feuchten Wiesenabschnittes). Für die anderen Arten sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Bauzeitenbeschränkung u.a.).

Durch die geplante Biogasanlage und Geflügelmast können, entsprechend des Gutachtens für die im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage befindlichen Gehölzbiotope innerhalb der 5 kg/(ha*a)-Isolinie erhebliche negative Beeinträchtigungen der Vegetation durch die Stickstoffdepositionen nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Gutachten zu Staub, Geruch und luftgetragene Stickstoffverbindungen (Ammoniak, Gesamt-Stickstoff) ist festzustellen, dass durch die geplante Biogasanlage und die Geflügelmast keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen, erhebliche Belästigungen durch Ammoniak und Stickstoff und erhebliche Staubbelästigungen bleiben gewährleistet.

Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung ist festzustellen, dass durch die geplante Biogasanlage und die Geflügelmast keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und die Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht.

Als weiteres technisches Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Genehmigungsverfahrens zum Antrag nach BImSchG nachrichtlich übernommen.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind Festsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes vorgesehen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch Festsetzungen von Ersatzmaßnahmen (Pflanzungen, Aufforstungen) ausgeglichen werden.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

Abwägungsvorgang

Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des VE-Plans Nr. 2 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden frühzeitig um ihre Stellungnahme zu den Planungszielen des VE-Plans Nr. 2 gebeten. Anregungen gab es insbesondere vom Landkreis Ludwigslust-Parchim, vom Gesundheitsamt, der Verkehrsbehörde, der Naturschutzbehörde und der Wasserbehörde zur Einhaltung der in den Gutachten festgeschriebenen Werte sowie zu den Schwerpunkten Erschließung (Feuerlöschversorgung, angrenzender Vorfluter, Wegeausbau, Anbindung an die Kreisstraße).

Zahlreiche Hinweise kamen von Bürgern aus der Nachbargemeinde Bresegard zur Größe und Lage der Stallanlage, den Transporten durch die Ortslagen und zum Testweg für Radfahrer entlang der Kreisstraße.

Den gegebenen Hinweisen und Anregungen konnten die Gemeindevertreter in Abstimmung mit dem Unternehmen nicht immer folgen. Es wurden jedoch zusätzliche Untersuchungen zu den Transporten ergänzt. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen wurden präzisiert und ergänzt, der Umweltbericht angepasst.

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum VE-Plan 2 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs beinhalteten Hinweise zu Flächen für CEF-Maßnahmen, deren Standorte mehrfach überarbeitet und abgestimmt wurden. Die Gemeinde Bresegard fügte ihrer Stellungnahme ein Sachverständigengutachten bei. Dieses wurde ausgewertet und führte dazu, dass Überprüfungen der Fachgutachten vorgenommen wurden. Die neu beigefügten Gutachten basieren nunmehr auf aktuelle Rechtsnormen des Landes M-V. Die Planunterlagen wurden erneut ausgelegt und allen Betroffenen zur Kenntnis gegeben.

Von Bürgern wurden weitere Hinweise vorgebracht, die sich auf Biotop im Umgebungsbe- reich des Vorhabens beziehen, die Geruchsbelästigung durch das Verbringen der Gärreste auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beinhalten, ein Monitoring und ein Keimgutachten einfordern, u.a. Die Hinweise sind überwiegend nicht im VE-Plan zu klären. Groß- tentils sind sie im nachfolgenden Bimsch-Verfahren bzw. im Bauantragverfahren zu behan- deln.

Alle Anregungen wurden gerecht untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden die überwiegenden Anregungen in die Planung aufgenommen und die genehmi- gungsfähige Planfassung erstellt.

Die Abwägungsergebnisse wurden den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinde Bresegard und den Bürgern nach dem Satzungsbeschluss mitgeteilt.

Die Planunterlagen werden schnellstmöglich nach Satzungsbeschluss an die Genehmi- gungsbehörde weitergeleitet.

Überwachung

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen bei der nachfol- genden Planung und Realisierung von Bauvorhaben zu überprüfen.

Karenz,.....

18.06.2015




Der Bürgermeister